

### **3. Änderung der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 25.05.2021, GVOBl. S. 566, der §§ 22, 22a, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 7 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 15.12.2021, GVOBl. S. 1498 wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 25.03.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen erlassen:

#### **Artikel I**

In § 1 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen wird die Überschrift um den Zusatz „(SGB VIII)“ ergänzt.

#### **Artikel II**

In § 6 Abs. 1 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen wird der letzte Satz gestrichen.

#### **Artikel III**

§ 6 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen wird nach Abs. 1 wie folgt um Abs. 2 und 3 ergänzt:

- „(2) Die Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung der in schulischen Betreuungsangeboten geförderten schulpflichtigen Kinder (OGS), wenn
1. wöchentlich mindestens 10 Stunden OGS-Förderung pro Kind erfolgen
  2. eine regelmäßige Betreuung an 5 Tagen in der Woche erfolgt
  3. eine Betreuung von mindestens 50 % aller Schulfertage im Jahr angeboten wird
  4. ein Fachkraftschlüssel von 1,0 Fachkräften bei der Betreuung von max. 22 schulpflichtigen Kindern eingehalten wird
  5. max. 22 Schulkinder von mindestens 1,5 Kräften betreut werden
  6. eine Mittagsverpflegung angeboten wird.
- (3) Offene Ganztagschulen (OGS) im Sinne der Satzung sind Betreuungsformen für schulpflichtige Kinder in schulischen Angeboten.“

#### **Artikel IV**

In § 7 Abs. 1, Unterabsatz 2, der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen wird hinter dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ der Zusatz „, Offenen Ganztagschulen“ eingefügt.

## **Artikel V**

In § 7 Abs. 3 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen wird Unterabsatz 1 gestrichen.

Im bisherigen Unterabsatz 2, Satz 1, werden hinter dem Wort „fertig“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt. Nach Satz 1 wird der Satz 2 „Gleiches gilt für Folgeanträge.“ eingefügt.

## **Artikel VI**

In § 7 Abs. 5 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen werden hinter dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Worte „Kindertagespflege oder Offener Ganztagschule“ eingefügt.

## **Artikel VII**

In § 7 Abs. 6 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen werden hinter den Worten „von Kindertageseinrichtungen“ die Worte „oder Offenen Ganztagschulen“ eingefügt.

## **Artikel VIII**

§ 7 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen wird nach Abs. 6 wie folgt um Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Ermäßigungen von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege werden bei der Festsetzung des Kostenbeitrags der Eltern berücksichtigt.“

## **Artikel IX**

§ 10 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen wird wie folgt geändert:

„(1) Diese Satzung tritt abweichend von § 6 Abs. 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen vom 18.12.2020.

(2) § 6 Abs. 2 dieser Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.“

## **Artikel X**

Die 3. Änderung der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. März 2022

Dr. Henning Görtz  
Landrat